



FACHHOCHSCHULE LAUSITZ
University of Applied Sciences

Mitteilungsblatt Nr. 61

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Verfahrenstechnik im Fachbereich Bio-, Chemie- und Verfahrenstechnik der Fachhochschule Lausitz

(in der Beschlussfassung des Fachbereichsrates vom 17. April 2001)

DIE PRÄSIDENTIN

25.06.2001

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	1
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung	1
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad.....	1
§ 3 Voraussetzungen zur Studienaufnahme	1
§ 4 Regelstudienzeit; Studientumfang.....	2
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung.....	2
§ 6 Prüfungsausschuss.....	2
§ 7 Prüfer und Beisitzer.....	3
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Einstufungsprüfung	4
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	4
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen	5
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
II. Fachprüfungen	6
§ 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen	6
§ 14 Zulassung zu Fachprüfungen	7
§ 15 Durchführung von Fachprüfungen	8
§ 16 Klausurarbeiten	8
§ 17 Mündliche Prüfungen.....	9
III. Studienbegleitende Prüfungsvorleistungen.....	9
§ 18 Allgemeines.....	9
§ 19 Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung für Fachprüfungen	10
§ 20 Leistungsnachweise in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind.....	10
IV. Diplom-Vorprüfung; Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums.....	11
§ 21 Diplom-Vorprüfung	11
§ 22 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums	11
V. Praktisches Studiensemester	12
§ 23 Praktisches Studiensemester	12

VI. Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums	12
§ 24 Fachprüfungen und Leistungsnachweise	12
VII. Diplomarbeit und Kolloquium.....	13
§ 25 Diplomarbeit	13
§ 26 Zulassung zur Diplomarbeit.....	14
§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit.....	14
§ 28 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit	15
§ 29 Kolloquium	15
VIII. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer	16
§ 30 Ergebnis der Diplomprüfung.....	16
§ 31 Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote.....	16
§ 32 Zusatzfächer	17
IX. Schlußbestimmungen	17
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten.....	17
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen.....	18
§ 35 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	18

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Fachbereich Bio-, Chemie- und Verfahrenstechnik an der Fachhochschule Lausitz. Sie regelt gemäß § 13 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung wird eine Studienordnung erstellt, die Inhalt und Aufbau des Studiums in dem Studiengang Verfahrenstechnik unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium dient unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 6 BbgHG) dazu, wissenschaftliche Erkenntnisse und anwendungsbezogene Inhalte in dem gewählten Studiengang zu vermitteln. Der Student* wird befähigt, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten des Studenten entwickeln und ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für eine Tätigkeit als Diplomingenieur (FH) erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad Diplomingenieur (FH) oder Diplomingenieurin (FH) - Dipl.-Ing.(FH) - verliehen.

§ 3

Voraussetzungen zur Studienaufnahme

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in dem Studiengang Verfahrenstechnik gilt die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder die Fachhochschulreife (Abschluss der Fachoberschule).

(2) Bewerber, die die Hochschulreife (gemäß Abs. 1) nicht haben, erfüllen die Voraussetzung für die Studienaufnahme in den Studiengang, wenn sie in einer fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung gemäß § 25, Abs. 3 BbgHG entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Die

* Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung wird als schriftliche Prüfung in den Fächern Mathematik, Physik und Chemie abgelegt.

(3) Wer die Meisterprüfung in einem für das Studium geeigneten Beruf abgelegt hat, kann anstelle der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung ein Probese semester absolvieren, an dessen Ende über die Zuerkennung der Studienberechtigung und die Fortsetzung des Studiums entschieden wird.

(4) Für Studienbewerber anderer Staaten gelten die Regelungen des § 25, Abs. 5-7 BbgHG.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Regelstudienzeit schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute berufspraktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praktisches Studiensemester) und die Prüfungszeiten ein.

(2) Das Studium in dem Studiengang Verfahrenstechnik gliedert sich in das Grundstudium (3 Semester) und in das Hauptstudium (5 Semester). Der Gesamtstudienumfang beider Studienabschnitte beträgt 180 Semesterwochenstunden (notwendiger und zumutbarer Umfang des Gesamtlehrangebots). Als notwendig gilt das Lehrangebot, das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich ist; dazu zählen alle Lehrveranstaltungen, auf die sich vorgeschriebene Prüfungen oder Leistungsnachweise nach der Studienordnung und dem Studienplan inhaltlich beziehen. Einzelheiten dazu sind in der Studienordnung geregelt.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfung

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt; Näheres ergibt sich aus § 21.

(2) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Teilprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Die studienbegleitenden Teilprüfungen sind Fachprüfungen und ergänzende Studienleistungen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind und zum Erwerb von Leistungsnachweisen in Fächern führen, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind. Die studienbegleitenden Teilprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Fach im Studium des Kandidaten abgeschlossen wird. Die Diplomprüfung wird mit einer Diplomarbeit und einem Kolloquium abgeschlossen. Das Thema der Diplomarbeit wird so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium am Ende des achten Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit soll vor Ende des siebenten Semesters gestellt werden.

(4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Erfüllung der Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung sind durch den Dekan nach Anhörung der Betroffenen und im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat folgende Mitglieder des Prüfungsausschusses, die dem Fachbereich angehören, zu bestellen:

- vier Professoren,
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie
- zwei Studierende.

Die Professoren wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, der Studierenden ein Jahr. Erneute Bestellungen sind zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt im Auftrag des Dekans für die Organisation der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und gegen Prüfungsverfahren. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verpflichtet die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüfer und sachkundigen Beisitzer, die nicht Hochschulbedienstete sind, zur Verschwiegenheit im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, muss mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann einen Prüfer als Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bzw. vor dem Kolloquium zur Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt entsprechend § 15 BbgHG (unter Beachtung § 10, Abs. 2 BbgHG).

§ 9

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung können in einer gesonderten Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie über Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen (§ 14, Abs. 2 BbgHG).

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber das praktische Studiensemester im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Fachprüfungen und Leistungsnachweise, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebenten Semesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung erhält der Kandidat eine Bescheinigung.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Einzelnoten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
von 1,6 bis 2,5	die Note „gut“
von 2,6 bis 3,5	die Note „befriedigend“
von 3,6 bis 4,0	die Note „ausreichend“
ab 4,0	die Note „nicht ausreichend“

Hierbei werden Einzelnoten nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die für eine Prüfungsleistung ausgewiesenen Kreditpunkte (siehe Studienordnung) werden dann vergeben, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung (siehe § 13) kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich durch zwei Prüfer durchzuführen. Die Prüfung ist nur dann mit „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn beide Prüfer zu diesem Ergebnis kommen. Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen sind anzurechnen.

(4) Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(5) Versäumt ein Kandidat, der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von zwölf Monaten erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach mündlicher Anhörung des Kandidaten.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet oder geht aus der Art der Bearbeitung offenkundig hervor, dass ein ernsthafter Wille zur Lösung der gestellten Aufgabe gefehlt hat, steht das dem Säumnis nach Satz 1 gleich.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die persönlichen Gründe an, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

II. Fachprüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

(1) In den Fachprüfungen (FP) soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die auf Grund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind. Dabei soll ein

durch Leistungsnachweise belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfung nach Abs. 1 dies erfordert.

(3) Die Fachprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von 20 - 45 Minuten Dauer je Kandidat. Der Prüfer legt zu Beginn des Semesters die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit fest.

(4) Gehen in die Bewertung der Fachprüfungen neben der in Abs. 3 erzielten Note auch benotete Prüfungsvorleistungen ein, so müssen diese Teile bestanden sein. Der Prüfer legt die Anteile mindestens zwei Monate vor der Fachprüfung fest.

(5) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 14 Abs. 1 BbgHG ersetzt werden.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 14

Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung ist zuzulassen:

1. wer im Studiengang Verfahrenstechnik immatrikuliert ist,
2. wer die als Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Fachprüfung geforderten Nachweise erbracht hat sowie
3. wenn der Prüfungsanspruch besteht.

Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Kandidaten können Fachprüfungen des Hauptstudiums, die nach der Studienordnung und dem Studienplan zum Ende des sechsten bzw. siebenten Semesters stattfinden sollen, nur ablegen, wenn sie die Diplom-Vorprüfung (§ 21) bestanden und das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet haben; Abs. 1 Nr. 2 findet entsprechende Anwendung. Bei den in Satz 1 genannten Fachprüfungen des Hauptstudiums muss der Kandidat ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Lausitz als Student eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen sein.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Abs. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

§ 15

Durchführung von Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen (FP) werden außerhalb des Vorlesungszeitraumes abgelegt.

(2) Für jedes Prüfungsfach soll mindestens ein Prüfungstermin je Semester angesetzt werden. Der Prüfungszeitraum nach Ablauf der Vorlesungszeit des Semesters wird durch den Semesterablaufplan der Hochschule bestimmt.

(3) Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(4) Der Kandidat hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 16

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss

wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.

§ 17 **Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt (siehe auch § 11 Abs. 2). Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach in der Regel nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft und bewertet jeder Prüfer nur den seinem Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfaches.

In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; bei der Bildung der Note der Fachprüfung gemäß § 10 Abs. 4 werden die Bewertungen der einzelnen Prüfer entsprechend der festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung diesem widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III. Studienbegleitende Prüfungsvorleistungen

§ 18 **Allgemeines**

(1) In den studienbegleitenden Prüfungsvorleistungen soll auf Grund anerkannter oder bewerteter Studienleistungen festgestellt werden, dass der Kandidat während seines Studiums an Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keine Prüfungsvorleistung dar.

(2) Eine unbenotete Prüfungsvorleistung ist in der Regel erbracht, wenn die Lösung der im Verlauf der Lehrveranstaltung gestellten Aufgaben oder die erfolgreiche Durchführung der praktischen Übungen im Labor oder Praktikum in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt worden ist. Den Mindestumfang legt der für die Veranstaltung zuständige Lehrende fest; er gibt die Festlegung zu Beginn des Semesters bekannt.

(3) Soll die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen durch eine benotete Prüfungsvorleistung festgestellt werden, muss die geforderte Studienleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Für die Bewertung gilt § 10 entsprechend. Die Prüfungsvorleistung kann auch anerkannte Studienleistungen gemäß Abs. 2 und eine bewertete Studienleistung umfassen; aus deren Bewertung ergibt sich zugleich die Note der Prüfungsvorleistung. Besteht die Prüfungsvorleistung aus mehreren bewerteten Studienleistungen, ergibt sich die Note der Prüfungsvorleistung aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen.

(4) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer körperlichen Behinderung des Kandidaten die Vorschrift des § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 19

Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung für Fachprüfungen

(1) Als Zulassungsvoraussetzung für Fachprüfungen können Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Die für diese Prüfungsvorleistungen geforderten Studienleistungen sollen nach Gegenstand und Anforderung so auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein, dass die für das Fach vorgesehene Fachprüfung oder die Diplomarbeit ihrem Zweck nach nicht vorweggenommen wird.

(2) Als Studienleistungen kommen insbesondere schriftliche Ausarbeitungen (Hausarbeiten), gegebenenfalls in Verbindung mit einem Kolloquium, Klausurarbeiten, Referate, Entwürfe, experimentelle Arbeiten, Berechnungen und Konstruktionen, Versuche im Labor oder Praktikum mit schriftlicher Auswertung, Programmierübungen sowie mündliche Leistungen in Fachgesprächen in Betracht. Die Form wird im Einzelfall von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(3) Soll die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfungsvorleistung festgestellt werden, wird dies von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Versuche zur Erbringung von Prüfungsvorleistungen können wiederholt werden. Darüber hinaus kann der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die Möglichkeit geben, dass der Student zu Beginn des folgenden Semesters einzelne Teilleistungen ergänzt, wenn der geforderte Mindestumfang der Studienleistungen unwesentlich unterschritten worden ist.

§ 20

Leistungsnachweise in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind

(1) In Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, müssen die gemäß § 5 Abs. 2 die Diplomprüfung ergänzenden Leistungsnachweise (LN) erbracht werden. Sie dienen dem Nachweis hinreichender Fachkenntnisse im jeweiligen Fach; außerdem soll die Anwendung der Fachkenntnisse und der Methoden des Faches überprüft werden.

(2) Leistungsnachweise in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, beruhen auf bewerteten Studienleistungen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit mit einer Prüfungsleistung setzt insbesondere voraus,

dass die Studienleistungen unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht und von prüfungsberechtigten Personen (§ 7 Abs. 1) abgenommen und benotet werden. Diese Leistungsnachweise dürfen wiederholt werden. § 12, § 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5, § 14 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7, § 15 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4, § 16, § 17 sowie § 19, Abs.1 gelten entsprechend.

IV. Diplom-Vorprüfung; Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums

§ 21 Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Sie besteht aus den studienbegleitenden Fachprüfungen (FP) des Grundstudiums und wird ergänzt durch die im Grundstudium vorgeschriebenen Leistungsnachweise (LN) gemäß § 20. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn der Student die Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden und die Leistungsnachweise des Grundstudiums erbracht hat. Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass die Diplom-Vorprüfung am Ende des dritten Semesters vollständig abgelegt sein kann.

(2) Über die abgelegte Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. Es enthält die Noten der Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums. Auf dem Zeugnis sind die Namen der Prüfer für die einzelnen Fächer zu nennen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 22 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums

(1) Im Grundstudium ist in den Fächern

- Mathematik
- Physik
- Physikalische Chemie
- Allgemeine Chemie
- Technische Mechanik
- Technische Thermodynamik
- Strömungslehre

je eine Fachprüfung abzulegen.

(2) Im Grundstudium sind Leistungsnachweise (LN) gemäß § 20 in den Fächern

- Informatik
- Betriebswirtschaftslehre
- Fremdsprache
- Konstruktionselemente
- Werkstofftechnik
- Wärme- und Stoffübertragung

zu erbringen.

(3) In Fächern, die von Laborpraktika begleitet werden, ist die Absolvierung des Laborprogramms Voraussetzung zur Prüfungszulassung (FP oder LN). Die betreffenden Fächer sind aus der Fächer- und Stundenübersicht der Studienordnung ersichtlich.

V. Praktisches Studiensemester

§ 23

Praktisches Studiensemester

(1) Im Studium ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praktisches Studiensemester - PSS) integriert.

(2) Das praktische Studiensemester soll den Studenten an die berufliche Tätigkeit eines Diplomingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(3) Zur Zulassung zum praktischen Studiensemester ist das Vordiplom erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Während des praktischen Studiensemesters wird die Tätigkeit des Studenten durch die Fachhochschule begleitet. Art, Form und Umfang der Begleitung werden in der „Ordnung für das praktische Studiensemester“ (OPS) geregelt.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme am praktischen Studiensemester wird von dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn

1. eine Einschätzung der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des Studenten vorliegt,
2. der Student an den dem praktischen Studiensemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen und in den Auswertungsveranstaltungen einen benoteten Leistungsnachweis gemäß § 20 erbracht hat.

VI. Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums

§ 24

Fachprüfungen und Leistungsnachweise

(1) In folgenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen:

- Reaktionstechnik
- Thermische Verfahrenstechnik
- Mechanische Verfahrenstechnik
- Simulation verfahrenstechnischer Grundoperationen

- Schwerpunktfach

(2) In folgenden Fächern ist ein Leistungsnachweis zu erbringen:

- Mess- und Regeltechnik
- Statistik
- Auswertung des Praktischen Studienseesters
- Apparatedimensionierung
- Wahlpflichtfächer

(3) In Fächern, die sich über mehrere Semester erstrecken bzw. von einem Laborpraktikum begleitet werden, gelten die in § 22 getroffenen Festlegungen.

VII. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 25

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer konstruktiven, experimentellen oder einer anderen ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zum Betreuer bestellen, wenn das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch einen Professor der Fachhochschule betreut werden kann. Die Diplomarbeit wird an der Hochschule oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit sowie für den Betreuer zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist nach der jeweils gültigen „Richtlinie zur Anfertigung von Diplomarbeiten“ anzufertigen.

§ 26

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit ist zuzulassen:

1. wer im Studiengang Verfahrenstechnik immatrikuliert ist,
2. wer Prüfungsanspruch besitzt,
3. wer die Diplom-Vorprüfung gem. § 21 bestanden hat,
4. wer das praktische Studiensemester gem. § 23 erfolgreich abgeleistet hat,
5. wer die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gem. § 14 erfüllt sowie
6. wer die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden hat und die Leistungsnachweise des Hauptstudiums bis auf einen erbracht hat.

Die Ausnahmen in Nr. 6 gelten nicht für die Prüfung in einem Fach, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird.

Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

§ 27

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema dem Kandidaten zur Bearbeitung übergeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt drei, bei einem experimentellen Thema höchstens vier Monate. Wird die Diplomarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs angefertigt, oder wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden. Über den

Verlängerungsantrag, dem entsprechende Nachweise über die Gründe beizufügen sind, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Kandidaten findet § 15 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 28

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit auf dem Post- bzw. Botenweg ist der Zeitpunkt des Zugangs der Arbeit an der Hochschule maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 muss der zweite Prüfer ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 29

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist getrennt zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium ist zuzulassen:

1. wer im Studiengang Verfahrenstechnik immatrikuliert ist,
2. wer Prüfungsanspruch besitzt,
3. wer die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachweist,

4. wer alle Fachprüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat und

5. wessen Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten; die Nachweise gem. Satz 1 sind beizufügen, sofern sie nicht dem Prüfungsausschuss bereits vorliegen. Eine Erklärung über bisherige Versuche zum Ablegen entsprechender Prüfungen ist beizufügen.

Der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (§ 26 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle Nachweise dem Prüfungsausschuss vorliegen.

Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) durchgeführt und von den Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert mindestens dreißig Minuten. Bei einem Gruppenkolloquium erhöht sich die Zeitdauer entsprechend. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VIII. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 30

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen gemäß § 13 bestanden, alle Leistungsnachweise erbracht wurden sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 5 verloren hat.

§ 31

Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. Die Urkunde über den verliehenen Diplomgrad enthält neben der Angabe des Studienganges gegebenenfalls die Angabe der Studienrichtung bzw. des Studienschwerpunktes. Das Zeugnis

enthält die Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums, das Thema (ggf. in einer Kurzfassung) und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. In dem Zeugnis werden ferner die Leistungsnachweise gemäß § 20 in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung waren, mit den dabei erzielten Noten aufgeführt. Auf dem Zeugnis sind die Namen der Prüfer für die einzelnen Fächer zu nennen. Prüfungsleistungen nach Satz 3 und Leistungsnachweise nach Satz 4, die an anderen Hochschulen erbracht und nach § 8 angerechnet wurden, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der in Abs. 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit.....	20 von Hundert
Kolloquium.....	10 von Hundert
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen	50 von Hundert
Durchschnitt der Noten der Leistungsnachweise	20 von Hundert

(3) Die Urkunde über das Diplom ist vom Präsidenten der Fachhochschule und dem Dekan des Fachbereiches zu unterschreiben.

(4) Das Zeugnis ist vom Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Zeugnis und Urkunde nennen das Datum der letzten erbrachten Prüfungsleistung.

§ 32 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für die Erbringung von zusätzlichen Leistungsnachweisen gemäß § 20.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Kandidat aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Leistungsnachweise abschließt. In diesem Fall werden die Leistungsnachweise mit den besten Bewertungen in das Zeugnis aufgenommen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse oder des Bescheides über die nichtbestandene Diplomprüfung Einsicht in die Prüfungsarbeiten gewährt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Antrag kann je Prüfungsarbeit nur einmal gestellt werden.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 ausgeschlossen.

(4) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 35 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der Fachhochschule Lausitz“ in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studenten, die ab Wintersemester 2000/01 das Studium im Studiengang Verfahrenstechnik an der Fachhochschule Lausitz aufgenommen haben.